

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Erste Satzung zur Änderung  
der Besonderen Prüfungsbestimmungen  
für den Diplomstudiengang Psychologie  
an der Universität Potsdam**

**Vom 27. Juni 2004**

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

**Artikel 1**

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam vom 1. Juni 1995 (AmBek. UP 1996 S. 86) werden wie folgt geändert:

**Nr. 1**

§ 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Fachprüfungen finden statt:

in den Anwendungsfächern:

1. Klinische Psychologie,
2. Pädagogische Psychologie,
3. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,

in den Methodenfächern:

4. Diagnostik und Intervention,
  5. Evaluation und Forschungsmethodik,
- sowie
6. in einem forschungsbezogenen Wahlpflichtfach,
  7. in einem nichtpsychologischen Wahlpflichtfach.

*Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Fächern Diagnostik und Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik sowie nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann auf den Nachweis der abgeschlossenen bzw. angemeldeten Diplomarbeit verzichtet werden."*

**Nr. 2**

§ 22 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. je ein Leistungsnachweis zu den Anwendungsfächern
  - a. Klinische Psychologie,
  - b. Pädagogische Psychologie,
  - c. Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
2. je ein Leistungsnachweis zu den Methodenfächern
  - a. Diagnostik und Intervention,
  - b. Evaluation und Forschungsmethodik;
3. ein Leistungsnachweis zur forschungsorientierten Vertiefung;
4. eine Erklärung darüber,
  - a. welcher forschungsbezogene Vertiefungsbereich,
  - b. welches nichtpsychologische Wahlpflichtfach und
  - c. welche zwei Anwendungsfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden;
5. ein Nachweis dafür, dass die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4) bewertet wurde.

*Bei der Anmeldung zu den Prüfungen in den Fächern Diagnostik und Intervention, Evaluation und Forschungsmethodik sowie nicht-psychologisches Wahlpflichtfach kann auf den Nachweis der abgeschlossenen bzw. angemeldeten Diplomarbeit verzichtet werden."*

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

**Dritte Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 26. Mai 2004**

Gemäß § 19 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

<sup>2</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 4.10.2004

## Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juli 1995 (AmBek UP 1996 S. 46), zuletzt geändert Satzung vom 8. Oktober 1998 (AmBek. UP 1999 S. 34), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3 lautet wie folgt:

"Die Umhabilitation wird erst wirksam, wenn der Habilitierte auf seine bisherige Lehrbefugnis verzichtet."

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam**

**Vom 24. Juni 2004**

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP Nr. 8/2000 S. 126) wird wie folgt geändert:

### Nr. 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "280" durch "300" ersetzt.

### Nr. 2

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 werden die ersten beiden Sätze durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

Die Gesamtnote ist ein mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel einer Notenliste. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Studierenden haben ein Wahlrecht bei der Zusammenstellung der Liste von mindestens 100 benoteten Leistungspunkten zur Berechnung der Gesamtnote (vergl. § 14 Abs. 2). Da Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung nicht geteilt werden dürfen, können maximal 107 benotete Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Als Zusatzleistungen werden auf dem Zeugnis alle nicht in der Gesamtnote berücksichtigten Leistungen aufgeführt.

### Nr. 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird der erste Spiegelstrich gestrichen;

b) in Absatz 2 letzter Spiegelstrich wird die Zahl "21" durch "27" ersetzt;

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: "Bis auf sechs Leistungspunkte müssen alle Leistungspunkte benotet sein."

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung; sie können jedoch nach dieser Ordnung geprüft werden, wenn sie dies explizit wünschen und bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 schriftlich erklären.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

# Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (Am-Bek UP Nr. 8/2000 S. 122) wird wie folgt geändert:

### Nr. 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

- in Absatz 2 wird der Satz "Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Software-systemtechnik (6 Leistungspunkte)." gestrichen;
- in Absatz 2 werden die Worte "Die verbleibenden 21 Leistungspunkte " durch die Worte "Die verbleibenden 27 Leistungspunkte " ersetzt;
- Absatz 3 wird aufgehoben;
- Absatz 4 wird zu Absatz 3;
- die Tabelle im Absatz 3 (alt Absatz 4) wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Theoretische Grundlagen 1-2		freie Wahl + Proseminar	freie Wahl
Mathematik für Informatiker 1-2		Mathematik 3	freie Wahl
Grundlagen der Programmierung 1-2		Grundlagen der Softwareentwicklung 1-2	
Technische Grundlagen 1-2		freie Wahl	freie Wahl
Rechner- und Netzbetrieb 1-2		Systemtechnische Grundlagen 1-2	

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Diplomstudiengang Informatik immatrikuliert sind, gilt die Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung; sie können jedoch nach dieser Ordnung studieren, wenn sie dies explizit wünschen und bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 schriftlich erklären.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP Nr. 10/2000 S. 167), geändert durch Satzung vom 11. September 2002 (AmBek. UP 2003 S. 27), wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 werden die ersten beiden Sätze durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

"Die Gesamtnote ist ein mit den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel einer Notenliste. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Studierenden haben ein Wahlrecht bei der Zusammenstellung der Liste von mindestens 160 benoteten Leistungspunkten zur Berechnung der Gesamtnote (vergl. § 14 Abs. 2). Da Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung nicht geteilt werden dürfen, können maximal 170 benotete Leistungspunkte in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Als Zusatzleistungen werden auf dem Zeugnis alle nicht in der Gesamtnote berücksichtigten Leistungen aufgeführt."

#### Nr. 2

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 letzter Spiegelstrich wird in der Aufzählung nach 'Großer Beleg' das Wort 'Bachelorarbeit' angefügt.

### Artikel 2

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Informatik immatrikuliert sind, gilt die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung; sie können jedoch nach dieser Ordnung geprüft werden, wenn sie dies explizit wünschen und bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 schriftlich erklären.

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

# Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam

Vom 24. Juni 2004

Gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 51), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam vom 15. Juli 1999 (AmBek UP 2000 S. 162) wird wie folgt geändert:

### Nr. 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

- in Absatz 2 wird der erste Spiegelstrich gestrichen;
- in Absatz 2 werden die Worte "Die verbleibenden 15 Leistungspunkte" durch die Worte "Die verbleibenden 27 Leistungspunkte" ersetzt;
- Absatz 3 wird aufgehoben;
- Absatz 4 wird zu Absatz 3;
- die Tabelle im Absatz 3 (alter Absatz 4) wird durch nachfolgende Tabelle ersetzt:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Theoretische Grundlagen 1-2		freie Wahl + Proseminar	freie Wahl
Mathematik für Informatiker 1-2		Mathematik 3	freie Wahl
Grundlagen der Programmierung 1-2		Grundlagen der Softwareentwicklung 1-2	
Technische Grundlagen 1-2		freie Wahl	freie Wahl
Rechner- und Netzbetrieb 1-2		Systemtechnische Grundlagen 1-2	

### Nr. 2

§ 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende der Aufzählung die Worte "großer Beleg, u. ä." durch die Worte "Großer Beleg, Bachelorarbeit u. ä." ersetzt.

## Artikel 2

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/2005 im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Informatik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang Informatik immatrikuliert sind, gilt die Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung; sie können jedoch nach dieser Ordnung studieren, wenn sie dies explizit wünschen und bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 schriftlich erklären.

## Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 1.10.2004.

## Studierendenschaft

### Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Vom 02. November 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004, und gemäß § 7 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003, (AmBek. UP 2004 S. 7), folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft am 2.11.2004 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 Seite 65), geändert am 04. November 2003 (AmBek. UP 2004 Seite 7), wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

Neu einzufügen ist § 7, Abs. 6:  
„Auf Vorschlag einer gewählten Referentin oder eines gewählten Referenten wählt das Studierendenparlament maximal eine zugehörige Stellvertreterin oder einen zugehörigen Stellvertreter. Beide zusammen bilden das Referat. Die Abwahl einzelner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch das Studierendenparlament geschieht ohne Wiederbesetzung der Stellvertretung. Eine erneute Besetzung kann nur auf Vorschlag der gewählten Referentin bzw. des gewählten Referenten erfolgen.“

#### Nr. 2

Neu einzufügen ist § 12, Abs. 8:  
„Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist im Falle der Abwesenheit der zugehörigen Referentin bzw. des zugehörigen Referenten bei AStA-Sitzungen stimmberechtigt. Das stimmberechtigte Mitglied ist frei in ihren bzw. seinen Entscheidungen. Beide ReferentInnen sind dem StuPa rechen-schaftspflichtig. Rechte und Pflichten des Vorstandes bleiben personengebunden bei den gewählten Vorstandsmitgliedern und sind nicht auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter übertragbar. Eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für das Referat für Finanzen ist nicht möglich. § 8 der Finanzordnung der Studierendenschaft erstreckt sich

auch auf einzelne Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

#### Nr. 3

Neu gefasst wird der § 14 „Aufwandsentschädigung“:

„Die Referate erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte des Förderungshöchstsatzes des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht überschreiten darf. Die genaue Summe legt das StuPa jährlich neu fest. Vor dieser Festlegung ist die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zu hören. Sollte ein Referat aus mehreren Personen bestehen, so wird die Aufwandsentschädigung geteilt. Die genaue Aufteilung innerhalb eines Referates obliegt dem Referat und wird dem Studierendenparlament mitgeteilt.“

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Zweite Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Vom 12. Oktober 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004, und gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. November 2003, (AmBek. UP 2004 S. 7), folgende Änderung der Finanzordnung am 12.10.2004 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 14. März 2000 (AmBek. UP 2000 Seite 73), geändert am 22. November 2001 (AmBek. UP 2003 Seite 130), wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 8 Absatz 2 wird ersetzt durch:  
(2) Beschäftigungsverträge können durch den Allgemeinen Studierendenausschuss nur geschlossen werden, wenn sie im Haushalt vorgesehen sind. Stellenausschreibungen für nicht berücksichtigte

Stellen erfolgen nur unter Genehmigungsvorbehalt des StuPa. ReferentInnen dürfen keine Dienstverträge vom AStA erhalten.

#### Nr. 2

§ 9 wird durch einen Absatz 3 ergänzt:

(3) Für Anträge gelten die Antragsfristen der Geschäftsordnung des AStA bzw. StuPa.

Der derzeitige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

#### Nr. 3

§ 10 wird durch Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Abrechnung muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der geförderten Veranstaltungen, Projekte bzw. Durchführung einer beantragten Anschaffung eingereicht werden. Diese Frist kann in begründeten Fällen durch den/die Finanzreferent/in verlängert werden.

#### Nr. 4

§ 10 Absatz 3 alt wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

(4) Bei Nichteinreichung der geforderten Belege und Einhaltung der geforderten Fristen erfolgt keine Erstattung von Ausgaben. Einspruch gegen die Ablehnung kann bis zur übernächsten AStA-Sitzung beim AStA eingelegt werden.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Frist zur Rückmeldung zum Sommersemester 2005 an der Universität Potsdam

Gemäß § 15 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 11. März 2004 (Am-Bek. UP S. 26) wird die Rückmeldefrist für das Sommersemester 2005 wie folgt festgelegt:

**Rückmeldezeitraum: 15. Januar 2005 bis 15. Februar 2005 (Ausschlussfrist)!**

### Geschäftsführende Leitung der Institute der Philosophischen Fakultät

Name des Instituts	Leiter/in des Instituts	Stellvertreter/in
Institut für Anglistik und Amerikanistik	Prof. Dr. Hildegard L. C. Tristram	Prof. Dr. Mark Stein
Institut für Germanistik	Prof. Dr. Joachim Gessinger	Prof. Dr. Ute von Bloh
Institut für Philosophie	Prof. Dr. Hans Julius Schneider	Prof. Dr. Hans-Joachim Petsche
Historisches Institut	Prof. Dr. Dagmar Klose	Prof. Dr. Manfred Görtemaker
Institut f. Religionswissenschaft	Prof. Dr. Karl Erich Grözinger	Prof. Dr. Admiel Kosman
Institut f. Künste und Medien	Prof. Dr. Gertrud Lehnert	Prof. Dr. Dieter Mersch

Stand: 01.10.2004